

4. Informationen über Arbeitstätigkeit Verurteilter vor dem Freiheitsentzug. Wichtig ist dabei, nicht nur den Beruf, sondern auch die Arbeitscharakteristik festzustellen. Arbeitete ein Verurteilter vor dem Begehen einer Straftat nicht, muß geklärt werden, wovon er lebte, ob er sich um Arbeit bemühte und welche Schwierigkeiten sich dabei ergaben.
5. Eine genaue psychologische Charakteristik der Verurteilten. Es ist besonders wichtig, Angaben zu berücksichtigen, die die Weltanschauung, „die Lebensphilosophie“, die Interessen und Neigungen, Ideale und Bedürfnisse, Temperament und Charakter, Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten, Gewohnheiten, Besonderheiten der Gefühle und des Willens, die intellektuelle Entwicklung sowie charakteristische psychische Zustände kennzeichnen.
6. Angaben über die begangenen Straftaten. Der Erzieher muß die Motive und Ziele der Ausführung der Straftaten kennen, die Tatzeit, den psychischen Zustand der Verurteilten in diesem Moment, die Vorbereitung und evtl. Mittäterschaft an der Straftat, die Rolle der Verurteilten dabei, auf Grund welcher Artikel des Strafgesetzbuches und für welche Dauer die Bestrafung erfolgte, wie sich ein Verurteilter zu seiner Straftat und zum Urteil des Gerichtes verhält sowie ob eine Schuldanerkenntnis vorhanden ist oder nicht. Sehr wichtig ist es auch, zu wissen, ob ein Verurteilter vor dem Begehen der Straftat mit verbrecherischen Elementen in Verbindung stand.
7. Angaben, die die Verurteilten während der Dauer des Strafvollzuges charakterisieren, insbesondere der ganze Komplex von Angaben über ihr Verhalten, ihr Verhältnis zur Arbeit, zur Qualifizierung und zum Kollektiv. Außerordentlich wichtig sind außerdem Angaben über das Niveau der allgemeinen und der politischen Vorbildung, über die Einstellung zu politischen Erziehungsmaßnahmen, über das Interesse am politischen Unterricht, an Lektionen und Gesprächen, über die Benutzung der Bibliothek, den Charakter der Literatur und anderem.<sup>61</sup>

Wichtig ist, nicht nur die äußeren Formen des Verhaltens zu untersuchen, sondern auch in welchem Maße sie die wirklichen Anschauungen und Überzeugungen der Verurteilten widerspiegeln. Die Stellung der Verurteilten zum Kollektiv, ihre Verbindungen, die Einstellung zum positiven sowie zum negativen Teil der Verurteilten muß bekannt sein.

61 Anmerkung der deutschen Redaktion: Vgl. hierzu auch S. S. Stepitschew / A. M. Jakowlew, „Das Studium der Persönlichkeit des Beschuldigten und des Verurteilten“, in: A. A. Herzenson, „Methodik der Untersuchung und der Verhütung von Verbrechen“, Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1964, S. 74–80 und A. B. Sacharow, „Die Persönlichkeit des Täters und die Ursachen der Kriminalität in der UdSSR“, Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1963.